

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 9

FREITAG, DEN 30. JANUAR

2015

Inhalt:

	Seite		Seite
Allgemeinverfügung über die Ausnahmegenehmigung zur Kenntlichmachung von Taxen mit einem Aufkleber „Feuer und Flamme für Spiele in Hamburg“ gemäß § 43 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)	189	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Luruper Hauptstraße	191
Plangenehmigungsbescheid zur Änderung der Hochwasserschutzanlage Moorwerder Hauptdeich	190	Beabsichtigung der Widmung von Wegeflächen in der Straße Lüttkamp	191
Öffentliche Zustellung	190	Öffentliche Zustellung	191
Entwidmung der öffentlichen Wegefläche Dovenfleet	190	Änderungen der Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder	191
Entwidmung der öffentlichen Wegefläche Kirchenweg	190	Öffentliche Bekanntmachung – Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte –	191
		Kirchensteuerbeschluss für das Erzbistum Hamburg	192
		Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg	193

BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung über die Ausnahmegenehmigung zur Kenntlichmachung von Taxen mit einem Aufkleber „Feuer und Flamme für Spiele in Hamburg“ gemäß § 43 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Vom 22. Januar 2015

Durch diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 BOKraft für die im Pflichtfahrgebiet Hamburg ansässigen Unternehmen, die im Besitz einer Genehmigung nach § 47 des Personenbeförderungsgesetzes sind, folgende Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift des § 26 Absatz 2 Satz 1 BOKraft für Taxen erteilt:

1. Auf dem Kofferraumdeckel oder der Heckklappe von Taxen darf ein Aufkleber „Feuer und Flamme für Spiele in Hamburg“ mit rot/blauem Flammen-/Wellensymbol angebracht werden. Die Größe des Aufklebers darf die Größe von 10 cm in der Breite und der Höhe nicht überschreiten.

Design des Aufklebers (Darstellung des Flammen-/Wellensymbols hier in schwarz/weiß):



Feuer und Flamme
für Spiele in Hamburg

2. Die Ausnahmegenehmigung für das Anbringen des Aufklebers auf dem Kofferraum oder der Heckklappe wird bis zum 31. Dezember 2015 befristet.

Auflagen und Bedingungen:

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie ergänzender Auflagen und Bedingungen. Der Widerruf dieser Ausnahmege-

nehmung bleibt ausdrücklich vorbehalten für den Fall, dass die aus dem Betrieb gewonnenen Erkenntnisse diese Maßnahme im öffentlichen Verkehrsinteresse oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten erscheinen lassen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Verkehrsgewerbeaufsicht, Sachgebiet Aufsicht und Genehmigungen, Raum 0012, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg.

Hamburg, den 22. Januar 2015

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
– Rechtsamt –
– Verkehrsgewerbeaufsicht –**

Amtl. Anz. S. 189

Plangenehmigungsbescheid zur Änderung der Hochwasserschutz- anlage Moorwerder Hauptdeich

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich Planung und Entwurf Hochwasserschutz, hat am 1. Dezember 2014 die kleinräumige Änderung der Hochwasserschutzanlage Moorwerder Hauptdeich beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Abbruch des Gebäudes Moorwerder Hauptdeich Nummer 24 mit Nebenanbau und Außenanlagen. Das Gebäude steht direkt in der Binnenböschung. Nach Abbruch des Gebäudes soll die Binnenböschung neu hergestellt werden. Etwa 160 m² sollen als Deichgrund ausgewiesen werden.

Der Plan für die Umgestaltung der oben genannten Hochwasserschutzanlage ist durch den Plangenehmigungsbescheid des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht (Plangenehmigungsbehörde), vom 20. Januar 2015 festgestellt worden. Die Feststellung beruht auf § 55 des Hamburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes. Den bekannten Betroffenen wurde der Plangenehmigungsbescheid zugestellt.

Die genehmigten Pläne werden öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 2. Februar 2015 bis zum 16. Februar 2015 im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Verwaltung – Wegeaufsichtsbehörde, Klosterwall 8, Block D, Raum 103, 20095 Hamburg, montags und mittwochs 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags, donnerstags und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach telefonischer Voranmeldung unter Telefon: 040/4 28 54 - 34 92 und im Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Sachsenfeld 3-5, Raum B 7.27, 20097 Hamburg, montags bis freitags 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr nach telefonischer Voranmeldung unter Telefon: 040/4 28 26 - 25 40.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den der Plangenehmigungsbehörde nicht bekannten Betroffenen als zugestellt.

Gegen den Plangenehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Nieder-

schrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Klage erhoben werden.

Hamburg, den 20. Januar 2015

**Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich G4 Deichverteidigung und Deichaufsicht
als Plangenehmigungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 190

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Dennis Kallmeyer, zuletzt bekannte Anschrift: Georg-Wilhelm-Straße 23, 21107 Hamburg, bei Mensah, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 2. Februar 2015 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 210, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 16. Februar 2015 als bewirkt.

Hamburg, den 5. Januar 2015

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 190

Entwidmung der öffentlichen Wegefläche Dovenfleet

Es ist beabsichtigt, nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen die Wegefläche Dovenfleet (Flurstück 6612 teilweise, etwa 114 m²), Gemarkung Altstadt-Süd, für den öffentlichen Verkehr zu entwidmen.

Der Plan über den Verlauf der zu entwidmenden Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Block D, Zimmer 128, 129, 20095 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 15. Januar 2015

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 190

Entwidmung der öffentlichen Wegefläche Kirchenweg

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung St. Georg-Nord, belegene Wegefläche Kirchenweg (Flurstück 1882 teilweise, etwa 45 m²) für den öffentlichen Verkehr entwidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Klosterwall 8, Raum 128, 129, 20095 Hamburg, eingesehen werden.

Hamburg, den 15. Januar 2015

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 190

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Luruper Hauptstraße

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Lurup, Ortsteil 220, eine etwa 2449 m² große, in der Luruper Hauptstraße liegende Wegefläche (Flurstück 5376 teilweise) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 22. Januar 2015

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 191

Beabsichtigung der Widmung von Wegeflächen in der Straße Lüttkamp

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Lurup, Ortsteil 220, zwei in der Straße Lüttkamp liegende Wegeflächen, eine etwa 738 m² groß (Flurstück 5376 teilweise) und eine etwa 43 m² groß (Flurstück 802 teilweise), mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 22. Januar 2015

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 191

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt der Frau Christiane Kühl und des Herrn Hans-Joachim Kühl, beide zuletzt wohnhaft Rösslerstraße 12, 65193 Wiesbaden, ist unbekannt. Beim Landesbe-

trieb Geoinformation und Vermessung, Neuenfelder Straße 19, Raum B.01.168, 21109 Hamburg, liegen für diese Personen Fortführungsmitteilungen, die innerhalb der Geschäftszeit von montags bis freitags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr abgeholt werden können. Diese Dokumente wurden wegen Veränderungen im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem erforderlich.

Die Fortführungsmitteilungen gelten nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 13. Februar 2015 als zugestellt.

Hamburg, den 22. Januar 2015

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Amtl. Anz. S. 191

Änderungen der Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

Die Gewährträgerversammlung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) hat auf ihrer Sitzung am 15. Oktober 2014 folgende Änderungen der Satzung der GKL vom 24. Juni 2014 (Amtl. Anz. S. 1594) beschlossen:

1. § 7 Absatz 1

Der Begriff „mindestens zwei Mitgliedern“ wird ersetzt durch „höchstens zwei Mitgliedern; dabei wird ein Mitglied zum Vorstandsvorsitzenden bestellt“.

2. § 7 Absatz 2 Satz 2

Der Begriff „vertreten zwei Vorstandsmitglieder die Anstalt jeweils gemeinsam“ wird durch „ist der Vorstandsvorsitzende zur alleinigen Vertretung der Anstalt berechtigt. Im Falle der Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden wird die Anstalt durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten“ ersetzt.

3. § 16

Als Datum des Inkrafttretens der Satzung wird statt des „24. Juni 2014“ der „1. November 2014“ eingefügt.

Hamburg/München, den 15. Oktober 2014

**GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder
Gewährträgerversammlung**

Amtl. Anz. S. 191

Öffentliche Bekanntmachung

– Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte –

Im Flurbereinigungsverfahren Dibbersen, Landkreis Harburg, sind durch die Anordnung vom 5. November 2012 gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende Flurstücke nachträglich zum Verfahren zugezogen worden:

Gemeinde Buchholz i.d.N., Stadt, Gemarkung Dibbersen, Flur 2, Flurstück 88.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – anzumelden beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des FlurbG).

Lüneburg, den 26. Januar 2015

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

gez. Schwarz

Amtl. Anz. S. 191

Kirchensteuerbeschluss für das Erzbistum Hamburg

Der Kirchensteuerrat der Erzdiözese Hamburg hat auf seiner Sitzung am 28. November 2014 den Kirchensteuerbeschluss für das Erzbistum Hamburg gemäß § 6 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg wie folgt neu gefasst:

Kirchensteuerbeschluss für das Erzbistum Hamburg

Vom 28. November 2014

§ 1

Höhe der Kirchensteuer

(1) Die Diözesankirchensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer, aber höchstens 3 v. H. des zu versteuernden Einkommens.

(2) Der Berechnung der Kirchensteuer ist die nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer zugrunde zu legen.

(3) Bei der Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von besonderem Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Glaubensgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 2

Mindestbetragskirchensteuer
(aufgehoben)

§ 3

Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Das Erzbistum Hamburg erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Glaubensgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz einzeln veranlagt werden, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe. Das besondere Kirchgeld ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchenangehörigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das nach § 51 a des Einkommensteuergesetzes zu ermittelnde gemeinsame zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten als Anknüpfungspunkt dient.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gemäß § 7 Absatz 2 Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg)	Beträge in Euro	Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (jährlich) Beträge in Euro
1.	30 000 bis 37 499		96
2.	37 500 bis 49 999		156
3.	50 000 bis 62 499		276

4.	62 500 bis 74 999	396
5.	75 000 bis 87 499	540
6.	87 500 bis 99 999	696
7.	100 000 bis 124 999	840
8.	125 000 bis 149 999	1200
9.	150 000 bis 174 999	1560
10.	175 000 bis 199 999	1860
11.	200 000 bis 249 999	2220
12.	250 000 bis 299 999	2940
13.	300 000 und mehr	3600

(3) Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

(4) Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen.

(5) Die Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Kapitalertragsteuer oder der nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d des Einkommensteuergesetzes ermittelten Einkommensteuer wird neben dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

§ 4

Lohnsteuerpauschalierung

(1) In den Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer

- a) im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg 4,0 v. H.,
- b) im Bereich des Landes Schleswig-Holstein 6,0 v. H.,
- c) im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Bistumsteil Mecklenburg 5,0 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9,0 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

(3) Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer gilt § 4 der Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg entsprechend. Weist der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfänger oder Empfängerinnen von Zuwendungen zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Empfänger oder Empfängerinnen von Zuwendungen beträgt die Kirchensteuer 9,0 v. H. der pauschalierten Einkommensteuer.

§ 5

Schlussbestimmung

(1) Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartner-schaften anzuwenden.

(2) Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und gilt solange, bis ein neuer genehmigter Beschluss an seine Stelle tritt. Gleichzeitig tritt der bisherige Kirchensteuerbeschluss für das Erzbistum Hamburg außer Kraft.

(3) Der Kirchensteuerbeschluss ist im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg bekannt zu machen.

(4) Die Wirksamkeit des vorstehenden Kirchensteuerbeschlusses für das Erzbistum Hamburg steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen staatlichen Stellen. Hierüber erfolgt eine gesonderte Mitteilung im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg.

Hamburg, den 28. November 2014

Erzbistum Hamburg
L.S. Ansgar Thim
– **Diözesanadministrator** –

Amtl. Anz. S. 192

Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg

Die Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg wird hiermit wie folgt neu erlassen:

Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg

Vom 28. November 2014

§ 1

Kirchensteuerberechtigung

(1) Das Recht, Kirchensteuern von den Kirchenangehörigen der römisch-katholischen Kirche zu erheben, steht dem Erzbistum Hamburg, den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden zu.

(2) Das Erzbistum erhebt die Diözesankirchensteuer, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände erheben die Ortskirchgelder.

§ 2

Kirchensteuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig sind unbeschadet der Betriebsstättenbesteuerung alle Angehörigen der katholischen Kirche, die im Bereich des Erzbistums Hamburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung haben.

(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes oder die Aufnahme in die katholische Kirche folgenden Kalendermonats, bei Übertritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft frühestens mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(3) Die Kirchensteuerpflicht endet

- a) bei Aufhebung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
- b) bei Austritt aus der Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam wird,
- c) durch Tod mit Ablauf des Sterbemonats.

(4) Beginnt oder endet die Kirchensteuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so ist der Betrag, der sich für das Steuerjahr an Kirchensteuer ergeben würde, für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht nicht bestand, um ein Zwölftel (Zwölftelung) zu kürzen. Das gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist auch dann um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat zu kürzen, wenn die Kirchensteuerpflicht durch Tod endet.

(5) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, ist Absatz 4 nicht anzuwenden. Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.

(6) Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

§ 3

Diözesankirchensteuern

Zur Deckung des kirchlichen Finanzbedarfs erhebt das Erzbistum Diözesankirchensteuern, und zwar als

1. Kirchensteuer vom Einkommen in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer,
2. besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

§ 4

Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer

(1) Die in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer zu erhebende Kirchensteuer wird bei den zu veranlagenden Kirchensteuerpflichtigen nach der Einkommensteuer bemessen; im Lohnsteuerabzugsverfahren wird sie nach der Lohnsteuer bemessen. Der Berechnung der Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist die nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung ermittelte Einkommen- oder Lohnsteuer zugrunde zu legen.

(2) Anstelle der Erhebung der Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer ist eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig; insoweit ist das entsprechend § 51 a des Einkommensteuergesetzes ermittelte zu versteuernde Einkommen maßgebend. Eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens ist ausgeschlossen, soweit in der Einkommen-(Lohn-)steuer im Sinne des Satzes 1 Einkommen-(Lohn-)steuer enthalten ist, die auf Einkünfte oder Beträge zurückzuführen ist, die nicht Bestandteil des zu versteuernden Einkommens im Sinne des Satzes 1 sind.

(3) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes wird die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Vomhundertsatz der pauschalierten Lohnsteuer bemessen.

(4) Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer gilt § 4 Absatz 3 entsprechend. Weist der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfänger oder Empfängerinnen von Zuwendungen zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so stellt die pauschalierte Einkommensteuer insoweit keine Bemessungsgrundlage für die pauschalierte Kirchensteuer dar.

(5) Die in Höhe eines Vomhundertsatzes der Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer wird im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren nach der Kapitalertragsteuer bemessen. § 51 a Absatz 2 c Einkommensteuergesetz ist anzuwenden. Wird die Kirchensteuer nicht von der oder dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, erfolgt eine Veranlagung nach § 51 a Absatz 2 d des Einkommensteuergesetzes. Die Kirchensteuer bemisst sich insoweit nach der nach dem gesonderten Einkommensteuertarif ermittelten Einkommensteuer.

§ 5

Mindestkirchensteuer
(aufgehoben)

§ 6

Beschluss über Art und Höhe der Kirchensteuer

(1) Die Steuern und ihre Sätze werden nach Maßgabe der Satzung für den Kirchensteuerrat des Erzbistums Hamburg festgesetzt.

(2) Die Steuerbeschlüsse bedürfen ebenso wie die Kirchensteuerordnung, ihre Änderungen oder Ergänzungen der Genehmigung staatlicher Behörden.

(3) Ein Kirchensteuerbeschluss gilt solange, bis ein neuer, genehmigter Beschluss an seine Stelle tritt.

§ 7

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe
(besonderes Kirchgeld)

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird von Kirchenmitgliedern erhoben, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht einzeln veranlagt werden.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten. § 51 a des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens entsprechend anzuwenden.

(3) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach gestaffelten Sätzen erhoben.

§ 8

Kirchensteuer in konfessionsverschiedenen Ehen

(1) Gehört der Ehemann oder die Ehefrau eines Kirchenmitgliedes einer anderen kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für das katholische Kirchenmitglied bemessen,

- a) wenn die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der Hälfte der nach § 4 Absatz 1 oder 2 ermittelten gemeinsamen Bemessungsgrundlage beider Ehegatten;
- b) wenn nur ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig ist, nach der Hälfte der nach § 4 Absatz 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage dieses Ehegatten oder wenn beide Eheleute lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der nach § 4 Absatz 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage jedes Ehegatten;
- c) wenn die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird, nach der Bemessungsgrundlage nach § 4 Absatz 5, oder wenn eine Veranlagung nach § 51 a Absatz 2 d des Einkommensteuergesetzes erfolgt, nach der Hälfte der gemeinsamen Bemessungsgrundlage nach § 4 Absatz 5 Satz 3;
- d) wenn die Eheleute einzeln zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der nach § 4 Absatz 1, 2 oder 5 ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitglieds.

(2) Werden Kirchensteuern einer der anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaften nicht von staatlichen Behörden verwaltet, ist § 9 entsprechend anzuwenden.

§ 9

Kirchensteuer in glaubensverschiedenen Ehen

(1) Gehört der Ehemann oder die Ehefrau eines Kirchenmitglieds keiner anderen kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer im Falle der Einzelveranlagung (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes) nach der nach § 4 Absatz 1, 2 oder 5 ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitgliedes berechnet.

(2) Werden die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, so ist die Kirchensteuer für das Kirchenmitglied

- a) nach dem Teil der nach § 4 Absatz 1 ermittelten gemeinsamen Einkommen-(Lohn-)steuer zu bemessen, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung des Einkommensteuer-Grundtarifs auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden, aufgeteilt wird, oder
- b) höchstens nach dem Teil des nach § 4 Absatz 2 ermittelten gemeinsamen zu versteuernden Einkommens zu bemessen, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn das gemeinsame zu versteuernde Einkommen im Verhältnis der Anteile jedes Ehegatten an der Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Ist der Anteil eines Ehegatten an der Summe der Einkünfte negativ, so ist dieser nicht zu berücksichtigen.

(3) Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Absatzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung auszuschneiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Veranlagung nach § 51 a Absatz 2 d des Einkommensteuergesetzes.

(4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder zur nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d Einkommensteuergesetz ermittelten Einkommensteuer erhoben, ist § 51 a Absatz 2 c des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(5) Neben einer Kirchensteuer nach Absatz 1 wird kein besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben. Übersteigt die Kirchensteuer nach Absatz 2 das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, so wird dieses nicht erhoben. Ergibt die Kirchensteuerberechnung nach Absatz 2 einen gleich hohen oder niedrigeren Betrag als das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, so wird die Kirchensteuer nach Absatz 2 nicht erhoben.

§ 10

Ortskirchgeld

(1) Die Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg sind berechtigt, von den Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Kirchengemeinde haben, Ortskirchgeld nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu erheben, soweit die Zuweisungen aus den Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.

(2) Das Ortskirchgeld kann als festes oder gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden.

(3) Art und Höhe des Ortskirchgeldes (Kirchgeld) werden durch Beschluss des Kirchenvorstandes festgesetzt. Aus dem Ortskirchgeldbeschluss müssen – soweit erforderlich – der Kirchensteuermaßstab, die Kirchensteuertabelle und der Fälligkeitstermin hervorgehen. Der Ortskirchgeldbeschluss bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats und der Anerkennung der zuständigen staatlichen Behörde. Er bleibt solange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird, längstens jedoch bis zu dem nach den staatlichen Rahmengesetzen vorgesehenen Termin. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann an Stelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchgeldbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen allgemein genehmigter Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt allgemein genehmigen. Darüber hinaus sind Kirchensteuerbeschlüsse in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

(4) Das Ortskirchgeld wird durch schriftlichen Bescheid angefordert. Die Bescheide müssen die Bemessungsgrundlage erkennen lassen sowie die Höhe der Steuern, die Fälligkeitstermine, die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 11

Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuern und des Ortskirchgeldes

(1) Die Festsetzung und Erhebung der Diözesankirchensteuer erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung. Das Ortskirchgeld wird von den Kirchengemeinden oder den Kirchengemeindeverbänden oder in deren Auftrag durch kirchliche Verwaltungsstellen festgesetzt und erhoben.

(2) Die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften, insbesondere die Abgabenordnung, sind für Kirchensteuern entsprechend anzuwenden, soweit diese Kirchensteuerordnung und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

(3) Die Straf- und Bußgeldbestimmungen sowie diejenigen über die Steuersäumnis und die Verzinsung finden keine Anwendung. Die Vorschriften über das Steuergeheimnis sind anzuwenden.

(4) Die Vollstreckung der Diözesankirchensteuer obliegt den Finanzämtern.

§ 12

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer sind die Rechtsbehelfe des Einspruchs bzw. des Widerspruchs gegeben. Rechtsbehelfe gegen Bescheide in Kirchensteuersachen können nicht auf Einwendungen gegen die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer gestützt werden. Mit dem Rechtsbehelf können Stundung oder Erlass aus Billigkeitsgründen nicht begehrt werden.

(2) Einsprüche gegen die Heranziehung zur Diözesankirchensteuer sind im Bistumsteil Hamburg und Mecklenburg beim Finanzamt einzulegen. Widersprüche gegen die Heranziehung zur Diözesankirchensteuer sind im Bistumsteil Schleswig-Holstein beim Erzbischöflichen Generalvikariat zu erheben.

(3) Gegen die Heranziehung zum Ortskirchgeld ist im Bistumsteil Hamburg als Rechtsbehelf der Einspruch und in den Bistumsteilen Schleswig-Holstein und Mecklenburg als Rechtsbehelf der Widerspruch beim veranlagenden Kirchenvorstand einzulegen bzw. zu erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Rechts-

behelf entscheidet der Kirchenvorstand. Er hat zuvor die Stellungnahme des Erzbischöflichen Generalvikariates einzuholen.

(4) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides bei der im Steuerbescheid angegebenen Stelle einzulegen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Gegen die Rechtsbehelfsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe in den Bistumsteilen Hamburg und Mecklenburg die Klage beim Finanzgericht und in dem Bistumsteil Schleswig-Holstein die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 13

Stundung, Erlass, Niederschlagung

(1) Kirchensteuern können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder wenn kirchliche Gründe dies erforderlich machen. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kirchensteuerpflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Kirchensteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrag stehen.

(3) Der Antrag ist beim Erzbischöflichen Generalvikariat zu stellen. Bezieht sich der Antrag auf das Ortskirchgeld, ist der veranlagende Kirchenvorstand zu hören.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Die für die Kirchengemeinde ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Kirchengemeindeverbände sinngemäß Anwendung.

(2) Die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung erforderlichen Bestimmungen werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat erlassen.

(3) Diese Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sämtliche bisherige Regelungen treten außer Kraft.

(4) Unbeschadet der Veröffentlichung dieses Kirchengesetzes und des Kirchensteuerbeschlusses sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen in der durch das jeweilige Land vorgeschriebenen Form erfolgt die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg.

(5) Die Wirksamkeit der vorstehenden Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen staatlichen Stellen. Hierüber erfolgt eine gesonderte Mitteilung im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg.

Hamburg, den 28. November 2014

Erzbistum Hamburg
L. S. Ansgar Thim
– Diözesanadministrator –

Amtl. Anz. S. 193

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 15 A 0013

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **15 A 0013**
Container und Bauzaun
Maßnahme: 4111 G 1201
Sanierung Sporthalle CLK
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Clausewitz-Kaserne,
Manteuffelstraße 20, 22585 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Für die Sanierungsarbeiten der Sporthalle werden ein Sanitärcontainer, ein Bürocontainer, ca. 300 m Bauzaun und Schutzplatten für ca. 200 m Baustraße benötigt. Vorhaltezeiten: 8 bis 12 Monate.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 13. April 2015
Fertigstellung der Leistung: 15. April 2015
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 5. Februar 2015
Versand der Verdingungsunterlagen: 12. Februar 2015
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 9,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 15 A 0013
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
27. Februar 2015, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
Selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 27. März 2015
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
Vergabekammer (§ 104 GWB)

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Hamburg, den 22. Januar 2015

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

73

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg

Postanschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg,
U 40, Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen von: Frau Christine Nehls

Telefon: +49/040/4 28 23 - 63 04

Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers/
des Auftraggebers:

<http://www.hamburg.de/schulbau/>

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
(einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

Prüfung der elektrotechnischen Anlagen gemäß Prüfverordnung – PVO in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hamburg.

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Dienstleistungen

Dienstleistungskategorie Nr: 27

Sonstige Dienstleistungen

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg

NUTS-Code: DE600

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

SBH | Schulbau Hamburg hat als Landesbetrieb der Freien und Hansestadt Hamburg (nachstehend SBH genannt) die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die mehr als 400 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zu vermieten.

Die GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH (nachstehend GMH genannt) ist ein städtisches Unternehmen, welches für mehr als 50 Schulen im Süden Hamburgs die Dienstleistungen des Baus, des Betriebes und der Bewirtschaftung wahrnimmt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg und die GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH als Auftraggeber (AG) vergeben die Prüfung gemäß Prüfverordnung – PVO in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hamburg für den Zeitraum ab Zuschlagserteilung, voraussichtlich ab 1. Mai 2015 bis zum 30. April 2018. Der Vertrag umfasst die Prüfung – PVO § 15 Abs.1 innerhalb von 3 Jahren (wiederkehrende Prüfungen) gemäß dem Leistungsverzeichnis an ca. 470 Schulstandorten. Optional können auch Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen oder nach wesentlichen Änderungen abgefragt werden. Der Gesamtauftrag wird in 4 Lose unterteilt. Die Angebotsabgabe ist möglich für ein bis alle Lose. Der Auftrag kann für maximal 2 Lose erteilt werden. Die AG behalten sich vor, die Zahl der an einen Auftragnehmer (AN) zu beauftragenden Lose auf Grundlage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu begrenzen. Als Mindestvoraussetzung für den Erhalt von einem Los ist neben den weiteren Eignungsnachweisen mindestens ein anerkannter Sachverständiger gem. §§ 4, 5 und 6 PVO in Vollzeit nachzuweisen. Sofern die Grundvoraussetzungen zum Erhalt von zwei Losen vorliegen, werden die Lose 1 und 2, sowie die Lose 3 und 4 gemeinsam vergeben. Die Bezuschlagung in Losbündelung erfolgt unter der Berücksichtigung der unter Ziffer IV.2.1) der Bekanntmachung (Nr. 4 der Leistungsbeschreibung „Wertungskriterien“), zuzüglich des zuvor genannten personellen Leistungsnachweises.

- Im § 14 Abs. 1 PVO aufgeführte Prüfbereiche sind:
- Nr.: 6 Brandmeldeanlagen
 - Nr.: 7 Alarmanlagen
 - Nr.: 8 Starkstromanlagen einschließlich Sicherheitsbeleuchtung
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
Hauptgegenstand: 71630000
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Lose
Aufteilung des Auftrags in Lose: Ja
Angebote sind möglich für alle Lose.
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
Gemäß Kostenschätzung beträgt der Auftragswert über den Gesamtzeitraum für alle Lose ca. 861.000,- Euro (netto).
Geschätzter Wert ohne MwSt: 861.000,- Euro
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
Laufzeit: 36 Monate ab Auftragsvergabe
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**
- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und ein Mitglied als Projektleiter und Ansprechpartner dem Auftraggeber gegenüber benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Ja
Die Prüfsachverständigen, die Prüfingenieurinnen und die Prüfsachverständigen müssen die allgemeinen Voraussetzungen (Anerkennungsbescheide) nach §§ 4, 5 und 6 der PVO erfüllen. Diese Nachweise sind in Kopie mit dem Angebot einzureichen.
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Nachweis über den Eintrag im Gewerbe- oder Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (gültig und nicht älter als 6 Monate).
 - Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).
 - Bescheinigung in Steuersachen (hier: Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt, gültig und nicht älter als 12 Monate).
 - Erklärung zur Zuverlässigkeit (GRfW).
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Umsätze aus den letzten drei Jahren (2011, 2012, 2013).
 - Aufstellung der qualifizierten Mitarbeiter für die Jahre 2012, 2013 und 2014. Die Prüfingenieurinnen, die Prüfingenieure und die Prüfsachverständigen müssen die allgemeinen Voraussetzungen (Anerkennungsbescheide) nach §§ 4, 5 und 6 der PVO erfüllen. Diese Nachweise sind in Kopie mit dem Angebot einzureichen.
 - Eigenerklärung Mindestlohn (Formblatt beiliegend).
 - Nachweis über eine Betriebshaftpflicht mit einer Deckungssumme von mind. 1,5 Mio. Euro für Personenschäden und mind. 0,5 Mio. Euro für sonstige Schäden bei einem bei der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut. Versicherungsnachweise bei Bietergemeinschaften müssen von jedem Mitglied einzeln und die Deckungssummen in voller Höhe nachgewiesen werden. (Die schriftliche Bestätigung der Versicherung des Bieters/der Bieterin, die Berufshaftpflicht im Auftragsfall auf die geforderten Höhen anzuheben oder zum Abschluss einer auftragsbezogenen Versicherung bereit zu sein, ist als Nachweis ausreichend.)
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Kurzkonzzept (max. 3 DIN A4-Seiten, Schriftgröße 11pt) zur Bearbeitung der Prüfleistungen, aus dem ihre Herangehensweise hervorgeht. Es ist zu beschreiben, wie die Kontaktaufnahme am Standort vor Beginn der Arbeit mit Arbeitsplan/Aufteilung der Mitarbeiter, die Vorbereitung der Arbeiten, sowie die Sicherstellung der Erreichbarkeit der AN bei eventuellen Problemen organisiert wird. Wie werden die Prüfungen dokumentiert? Das Konzept soll Informationen zu einem Krisenmanagement enthalten (z.B. falls die Durchführung der Prüfungen aufgrund von schulisch bedingten Umständen länger dauert z.B. bei Terminverschiebungen oder bei Personalausfällen, wie Krankheit, Urlaub etc. später beginnt als vom Bieter zunächst geplant.) Es muss gewährleistet werden, dass auch bei Krankheit oder Verhinderung des Personals des ANs die Prüfungen durchgeführt werden und die Prüfung nicht in Verzug gerät.

3 Referenzen, die nicht älter sind als 5 Jahre sind, über vergleichbare Projekte aus den Bereichen öffentlicher Verwaltung und/oder Immobilienwirtschaft. Werden mehr als drei Referenzen eingereicht, werden die drei hochwertigsten Referenzen gewertet.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:
Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:
Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Qualitätskonzept (nach Gewichtung gemäß der den Ausschreibungsunterlagen beiliegenden Wertungsmatrix)	40 %
2. Günstigster Preis	60 %

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
SBH VOL EU 002/2015

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 6. März 2015, 12.00 Uhr.

Kostenpflichtige Unterlagen: Nein

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
9. März 2015, 12.00 Uhr.

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
45 Tage ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote.

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
9. März 2015, 12.00 Uhr

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Ja

Voraussichtlicher Zeitpunkt weiterer Bekanntmachungen: 2018

VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Anfragen von Bewerbern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf der folgenden Homepage veröffentlicht:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/
Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Große Bleichen 27, 20354 Hamburg,
Deutschland

Telefax: +49/040/4 28 23 - 20 20

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie

nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:
 Offizielle Bezeichnung:
 SBH | Schulbau Hamburg,
 Rechtsabteilung U 1,
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Deutschland
 Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
 21. Januar 2015

ANHANG B

ANGABE ZU DEN LOSEN

Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber: Prüfung der elektrotechnischen Anlagen gemäß Prüfverordnung – PVO in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hamburg.

Los-Nr. 1

Bezeichnung: Los 1

- 1) **Kurze Beschreibung:**
 Region Bergedorf
 Region Eimsbüttel
 Region Mitte
 Innerhalb von 3 Jahren sind ca. 154 Schulstandorte zu prüfen.
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
 Hauptgegenstand: 71630000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**
 Die Angebotsabgabe ist möglich für ein bis alle Lose. Der Auftrag kann für maximal 2 Lose erteilt werden. Die AG behalten sich vor, die Zahl der an einen Auftragnehmer (AN) zu beauftragenden Lose auf Grundlage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu begrenzen. Als Mindestvoraussetzung für den Erhalt von einem Los ist neben den weiteren Eignungsnachweisen mindestens ein anerkannter Sachverständiger gem. §§ 4, 5 und 6 PVO in Vollzeit nachzuweisen. Sofern die Grundvoraussetzungen zum Erhalt von zwei Losen vorliegen, werden die Lose 1 und 2, sowie die Lose 3 und 4 gemeinsam vergeben. Die Bezuschlagung in Losbündelung erfolgt unter der Berücksichtigung der unter Ziffer IV.2.1) der Bekanntmachung (Nr. 4 der Leistungsbeschreibung „Wertungskriterien“), zuzüglich des zuvor genannten personellen Leistungsnachweises.

Los-Nr. 2

Bezeichnung: Los 2

- 1) **Kurze Beschreibung:**
 Region Wandsbek Nord

Region Altona
 Region HIBB (berufliche Schulen
 über das gesamte Stadtgebiet)

Innerhalb von 3 Jahren sind ca. 151 Schulstandorte zu prüfen.

- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
 Hauptgegenstand: 71630000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**

Die Angebotsabgabe ist möglich für ein bis alle Lose. Der Auftrag kann für maximal 2 Lose erteilt werden. Die AG behalten sich vor, die Zahl der an einen Auftragnehmer (AN) zu beauftragenden Lose auf Grundlage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu begrenzen. Als Mindestvoraussetzung für den Erhalt von einem Los ist neben den weiteren Eignungsnachweisen mindestens ein anerkannter Sachverständiger gem. §§ 4, 5 und 6 PVO in Vollzeit nachzuweisen. Sofern die Grundvoraussetzungen zum Erhalt von zwei Losen vorliegen, werden die Lose 1 und 2, sowie die Lose 3 und 4 gemeinsam vergeben. Die Bezuschlagung in Losbündelung erfolgt unter der Berücksichtigung der unter Ziffer IV.2.1) der Bekanntmachung (Nr. 4 der Leistungsbeschreibung „Wertungskriterien“), zuzüglich des zuvor genannten personellen Leistungsnachweises.

Los-Nr. 3

Bezeichnung: Los 3

- 1) **Kurze Beschreibung:**
 Region Wandsbek Süd
 Region Nord
 Innerhalb von 2 Jahren sind ca. 90 Schulstandorte zu prüfen.
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
 Hauptgegenstand: 71630000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**
 Die Angebotsabgabe ist möglich für ein bis alle Lose. Der Auftrag kann für maximal 2 Lose erteilt werden. Die AG behalten sich vor, die Zahl der an einen Auftragnehmer (AN) zu beauftragenden Lose auf Grundlage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu begrenzen. Als Mindestvoraussetzung für den Erhalt von einem Los ist neben den weiteren Eignungsnachweisen mindestens ein anerkannter Sachverständiger gem. §§ 4, 5 und 6 PVO in Vollzeit nachzuweisen. Sofern die Grundvoraussetzungen zum Erhalt von zwei Losen vorliegen, werden die Lose 1 und 2, sowie die Lose 3 und 4 gemeinsam vergeben. Die Bezuschlagung in Losbündelung erfolgt unter der Berücksichtigung der unter Ziffer IV.2.1) der Bekanntmachung (Nr. 4 der Leistungsbeschreibung „Wertungskriterien“), zuzüglich des zuvor genannten personellen Leistungsnachweises.

Los-Nr. 4**Bezeichnung: Los 4**

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Region Süd (GMH)
Es sind in 2017 ca. 65 Schulstandorte zu prüfen.
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 71630000
- 3) **Menge oder Umfang: –**
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit: –**
- 5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**
Die Angebotsabgabe ist möglich für ein bis alle Lose. Der Auftrag kann für maximal 2 Lose erteilt werden. Die AG behalten sich vor, die Zahl

der an einen Auftragnehmer (AN) zu beauftragenden Lose auf Grundlage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu begrenzen. Als Mindestvoraussetzung für den Erhalt von einem Los ist neben den weiteren Eignungsnachweisen mindestens ein anerkannter Sachverständiger gem. §§ 4, 5 und 6 PVO in Vollzeit nachzuweisen. Sofern die Grundvoraussetzungen zum Erhalt von zwei Losen vorliegen, werden die Lose 1 und 2, sowie die Lose 3 und 4 gemeinsam vergeben. Die Bezuschlagung in Losbündelung erfolgt unter der Berücksichtigung der unter Ziffer IV.2.1) der Bekanntmachung (Nr. 4 der Leistungsbeschreibung „Wertungskriterien“), zuzüglich des zuvor genannten personellen Leistungsnachweises.

Hamburg, den 22. Januar 2015

Die Finanzbehörde

74

Gerichtliche Mitteilungen**Konkursverfahren**

65 a N 413/95. In dem aufgehobenen Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-GmbH & Co. Fleetinsel, Hotel Verwaltung KG**, Cremon 36, 20457 Hamburg, persönlich haftende Gesellschafterin: GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Geschäftsführerin: Renate Freifrau von Richthofen, werden die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung, in der Nachtragsverteilung, wie folgt festgesetzt:

Vergütung:	400,00 Euro
abzüglich darin enthaltene Umsatzsteuer (7 %):	<u>26,17 Euro</u>
fiktive Nettovergütung:	373,83 Euro
zuzüglich hälftige allgemeine Umsatzsteuer (12 %) auf ermäßigten Betrag:	<u>44,86 Euro</u>
Bruttovergütung:	<u>444,86 Euro</u>

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen.

Zur Begründung wird auf den zweiten weiteren Antrag des Konkursverwalters vom 23. Dezember 2014 Bezug genommen.

Hamburg, den 15. Januar 2015

Das Amtsgericht, Abt. 65

75

Konkursverfahren

65 a N 414/95. In dem aufgehobenen Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-GmbH & Co. Fleetinset, Erste Bürohaus KG**, Cremon 36, 20457 Hamburg, persönlich haftende Gesellschafterin: GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Geschäftsführerin: Renate Freifrau von Richthofen, werden die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung, in der Nachtragsverteilung, wie folgt festgesetzt:

Vergütung:	250,00 Euro
abzüglich darin enthaltene Umsatzsteuer (7 %):	<u>26,36 Euro</u>
fiktive Nettovergütung:	233,64 Euro
zuzüglich hälftige allgemeine Umsatzsteuer (12 %) auf ermäßigten Betrag:	<u>28,04 Euro</u>
Bruttovergütung:	<u>278,04 Euro</u>

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen.

Zur Begründung wird auf den zweiten weiteren Antrag des Konkursverwalters vom 23. Dezember 2014 Bezug genommen.

Hamburg, den 15. Januar 2015

Das Amtsgericht, Abt. 65

76

Zwangsversteigerung

417 K 2/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Dusiplatz 11 belegene, im Grundbuch von Bergedorf Blatt 6251 eingetragene 1344 m² große Grundstück, Flurstück 4529, durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist im hinteren Bereich mit einem Lager- und Produktionsgebäude mit Büroanteil bebaut. Dieses zweigeschossige Gebäude hat eine Nutzfläche von etwa 507,23 m². Auf dem Grundstück befinden sich gemäß Planzeichnung 7 Pkw-Stellplätze. Das Objekt ist eigengenutzt, ein Reparaturstau besteht nicht.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 440 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 26. März 2015, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 107 d, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 91 - 23 93/-21 92. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Auf die Notwendigkeit unter Umständen Sicherheit zu leisten, werden die Bietinteressenten hingewiesen.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 17. Januar 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der

Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens

herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 30. Januar 2015

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417

77

Sonstige Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:
Sprinkenhof GmbH – Geschäftsbereich
Technisches Immobilienmanagement

Postanschrift:
Steinstraße 7, 20095 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle:
Technisches Immobilienmanagement

Zu Händen von: Herr Reimers
Telefon: +49/40/3 39 54 - 0
Telefax: +49/40/3 39 54 - 279
E-Mail: info@sprinkenhof.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers

Städtische GmbH

I.3) Haupttätigkeit(en)

Projektentwicklung und Immobilienmanagement für die Freie und Hansestadt Hamburg.

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber

Neubau Forschungsgebäude, Center for Hybrid Nanostructures; hier Heizungsanlagen.

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung

Bauauftrag

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:

Hamburg-Bahrenfeld

NUTS-Code: DE600

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS)

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens

Ausschreibung Heizungsanlagen für den Neubau Forschungsgebäude, Center for Hybrid Nanostructures, 4-geschossig mit Teilunterkellerung, am Physikstandort der Universität Hamburg.

BGF – Bruttogeschossfläche: 14.313 m²

BRI – Bruttorauminhalt: 66.346 m³

Endgültiger Vertragspartner auf Seiten des AG wird die 1. IVFL Immobilienverwaltung für Forschung und Lehre GmbH & Co. KG sein.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 45330000

Ergänzende Gegenstände: 45223000, 45343000, 44160000

II.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja

II.1.8) Lose

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang

Leistungen der Heizungsanlage u.a. mit Lieferung und Montage; Fernwärmeübergabestation,

Hocheffizienz-Pumpe/Flansch-Absperrventil DN 50 15 Stück, Gewinderohr Außendurchmesser 21,3mm mittelschwer nahtlos 1.800 m, Stahlrohr Durchm. 60,3 mm nahtlos schwarz 960 m, Bogen Kohlenstoffstahl 15-90Grad Durchmesser 139,7 mm 168 Stück, T-Stück Kohlenstoffstahl Durchmesser 21,3mm 524 Stück, Luftgefäß DN 200 mit Anschlussrohr DN 125 12 Stück, Montagekonstruktion feuerverzinkt 4.000 kg, Brandabschottung von Rohrleitungen; Rohraberschottung DN 15 1.000 mm 109 Stück, Rohraberschottung DN 100 1000 mm 32 Stück, WD Rohr DN 15 Mineralwolle 1.100 m, Heizwand vertikal 1600/43/210 Typ 10,20 entspricht hygienischen Kriterien für die bauliche Gestaltung im Krankenhaus 8 Stück, Plan-Kompaktheizkörper 405/102/805 22 Stück, Plan-Ventilhygieneheizkörper 405/102/1305 26 Stück, Luftheizgerät 7,8 KW 2 Stück, Thermostat-Kopf und Absperrverschraubung je 195 Stück, Rohrbegleitheizung; selbstregelndes Heizband 350 m, Probetrieb der Heizungsanlage, Druckprobe, Befüllen der Heizungsanlage, Bemusterung.

- II.2.2) Angaben zu Optionen
Optionen: nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung**
Beginn: 2. September 2015
Abschluss: 17. Juni 2016

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten
Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer ab einer Auftragssumme von 250.000,- Euro eine Bürgschaft in Höhe von 10 v.H. der Auftragssumme zu stellen.
Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf der Auftraggeber für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
Als Sicherheit für Mängelansprüche werden ab einer Auftragssumme von 250.000,- Euro 5 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten.
Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Mängelansprüche-Bürgschaft stellen. Für den Rückgabeterminpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche gilt § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B.

Für Abschlagszahlungen und für vereinbarte Vorauszahlungen ist eine Sicherheit durch eine Bürgschaft zu leisten.

- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften
Die Fristen für die Prüfung der Schlussrechnung und die Fälligkeit der Schlusszahlung werden auf 60 Kalendertage festgelegt.
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird
Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Vorlage des Handelsregistrauszugs
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand
Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal
Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

- IV.2) **Zuschlagskriterien**
 IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
 IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
 Eine elektronische Auktion wird durchgeführt:
 nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
 IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: –
 IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: ja
 Vorinformation
 Bekanntmachungsnummer im ABl:
 2014/S 051-084447 vom 13. März 2014
 IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung
 Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:
 5. März 2015, 10.00 Uhr
 Kostenpflichtige Unterlagen: ja
 Preis: 75,- Euro
 Zahlungsbedingungen und -weise:
 Per Überweisung; der Versand der erfolgt erst, wenn die Überweisung verbucht ist. Die Kosten werden nicht erstattet.
 Empfänger:
 Sprinkenhof GmbH,
 Kennwort Neubau CHyN,
 Vergabe 556-420 Heizungsanlagen;
 Konto-Nr. 143 941 000, BLZ 210 500 00,
 IBAN: DE63 2105 0000 0143 9410 00
 BIC: HSHNDEHH
 HSH Nordbank.
 IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
 12. März 2015, 10.00 Uhr
 IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
 IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können
 Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
 IV.3.7) Bindefrist des Angebots
 Bis 24. April 2015
 IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
 12. März 2015, 10.00 Uhr
 Sprinkenhof GmbH,
 Steinstraße 7, 20095 Hamburg
 Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: ja, Bieter und ihr Bevollmächtigten.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
 Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
 VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**
 Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

- VI.3) **Zusätzliche Angaben**
 Der Versand der Verdingungs-, Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen erfolgt in digitaler Form auf CD gegen eine Gebühr von 75,- Euro. Der Versand erfolgt erst, wenn die Überweisung verbucht ist.
 VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren**
 VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren
 Offizielle Bezeichnung:
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
 Postanschrift:
 Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland
 Telefon: +49/40/4 28 40- 24 41
 Telefax: +49/40/4 28 40- 20 39
 E-Mail: vergabekammer@bsu.hamburg.de
 VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen
 Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig nach § 107 Absatz 3 GWB, soweit der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
 VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –
 VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**
 20. Januar 2014

Hamburg, den 26. Januar 2015

Sprinkenhof GmbH

78

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Sprinkenhof GmbH – Geschäftsbereich
 Technisches Immobilienmanagement
 Postanschrift:
 Steinstraße 7, 20095 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle:
 Technisches Immobilienmanagement
 Zu Händen von: Herr Reimers
 Telefon: +49/40/3 39 54- 0
 Telefax: +49/40/3 39 54- 279
 E-Mail: info@sprinkenhof.de

- Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen
Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
die oben genannten Kontaktstellen
Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:
die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Städtische GmbH
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
Projektentwicklung und Immobilienmanagement für die Freie und Hansestadt Hamburg.
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber
Neubau Forschungsgebäude, Center for Hybrid Nanostructures; hier Kranbahnen.
- II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung
Bauftrag
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:
Hamburg-Bahrenfeld
NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS)
Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens
Ausschreibung Kranbahnen für den Neubau Forschungsgebäude, Center for Hybrid Nanostructures, 4-geschossig mit Teilunterkellerung, am Physikstandort der Universität Hamburg.
BGF – Bruttogeschossfläche: 14.313 m²
BRI – Bruttorauminhalt: 66.346 m³
Endgültiger Vertragspartner auf Seiten des AG wird die 1. IVFL Immobilienverwaltung für Forschung und Lehre GmbH & Co. KG sein.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
Hauptgegenstand: 45223000
Ergänzende Gegenstände: 45223210, 45223110, 42411000, 42414000, 42414100, 42419100

- II.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja
- II.1.8) Lose
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein
- II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang
Leistungen der Kranbahnen u.a. mit Lieferung und Montage; Kranbahnen inklusive Laufkatze, Halterung und betriebsfähige Montage, Laufbahnträger IPE-Profil Blatt 5, Länge Laufbahn v. 275-15 m, Hakenlast 500 kg, insgesamt 10 Krananlagen.
- II.2.2) Angaben zu Optionen
Optionen: nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung**
Beginn: 2. September 2015
Abschluss: 23. Dezember 2015

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten
Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer ab einer Auftragssumme von 250.000,- Euro eine Bürgschaft in Höhe von 10 v.H. der Auftragssumme zu stellen.
Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf der Auftraggeber für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
Als Sicherheit für Mängelansprüche werden ab einer Auftragssumme von 250.000,- Euro 5 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten.
Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Mängelansprüche-Bürgschaft stellen. Für den Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche gilt § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B.
Für Abschlagszahlungen und für vereinbarte Vorauszahlungen ist eine Sicherheit durch eine Bürgschaft zu leisten.

- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften
Die Fristen für die Prüfung der Schlussrechnung und die Fälligkeit der Schlusszahlung werden auf 60 Kalendertage festgelegt.
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird
Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Vorlage des Handelsregisterauszugs
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand
Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal
Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: –
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: –
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: ja
Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABl: 2014/S 051-084447 vom 13. März 2014
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:
5. März 2015, 10.00 Uhr
Kostenpflichtige Unterlagen: ja
Preis: 30,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Per Überweisung; der Versand der erfolgt erst, wenn die Überweisung verbucht ist. Die Kosten werden nicht erstattet.
Empfänger:
Sprinkenhof GmbH,
Kennwort Neubau CHyN,
Vergabe 556-477 Kranbahnen;
Konto-Nr. 143 941 000, BLZ 210 500 00,
IBAN: DE63 2105 0000 0143 9410 00
BIC: HSHNDEHH
HSH Nordbank.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
12. März 2015, 10.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots
Bis 24. April 2015
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
12. März 2015, 10.00 Uhr
Sprinkenhof GmbH,
Steinstraße 7, 20095 Hamburg
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: ja, Bieter und ihr Bevollmächtigten.

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

- VI.3) **Zusätzliche Angaben**
Der Versand der Verdingungs-, Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen erfolgt in digitaler Form auf CD gegen eine Gebühr von 30,- Euro. Der Versand erfolgt erst, wenn die Überweisung verbucht ist.
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/
Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland
Telefon: +49/40/4 28 40 - 24 41
Telefax: +49/40/4 28 40 - 20 39
E-Mail: vergabekammer@bsu.hamburg.de
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen
Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig nach § 107 Absatz 3 GWB, soweit der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**
20. Januar 2014

Hamburg, den 26. Januar 2015

Sprinkenhof GmbH

79

Auftragsbekanntmachung**ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Sprinkenhof GmbH – Geschäftsbereich
Technisches Immobilienmanagement
Postanschrift:
Steinstraße 7, 20095 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle:
Technisches Immobilienmanagement
Zu Händen von: Herr Reimers
Telefon: +49/40/3 39 54 - 0
Telefax: +49/40/3 39 54 - 279
E-Mail: info@sprinkenhof.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Städtische GmbH

I.3) **Haupttätigkeit(en)**

Projektentwicklung und Immobilienmanagement für die Freie und Hansestadt Hamburg.

I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag
anderer öffentlicher Auftraggeber**

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTANDII.1) **Beschreibung**II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber**

Neubau Forschungsgebäude, Center for Hybrid Nanostructures; hier Starkstromanlagen.

II.1.2) **Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung**

Bauftrag

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:

Hamburg-Bahrenfeld

NUTS-Code: DE600

II.1.3) **Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS)**

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

II.1.4) **Angaben zur Rahmenvereinbarung: –**II.1.5) **Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens**

Ausschreibung Starkstromanlagen für den Neubau Forschungsgebäude, Center for Hybrid Nanostructures, 4-geschossig mit Teilunterkellerung, am Physikstandort der Universität Hamburg.

BGF – Bruttogeschossfläche: 14.313 m²BRI – Bruttorauminhalt: 66.346 m³

Endgültiger Vertragspartner auf Seiten des AG wird die 1. IVFL Immobilienverwaltung für Forschung und Lehre GmbH & Co. KG sein.

II.1.6) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 45330000

Ergänzende Gegenstände: 45331231, 45223000, 45231400, 45232200, 45311000, 45311100, 45311200, 45314310, 45315300, 45315500, 45317300		Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzuhalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.	
II.1.7)	Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja	Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf der Auftraggeber für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.	
II.1.8)	Lose Aufteilung des Auftrags in Lose: nein	Als Sicherheit für Mängelansprüche werden ab einer Auftragssumme von 250.000,- Euro 5 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten.	
II.1.9)	Angaben über Varianten/Alternativangebote Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein	Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Mängelansprüche-Bürgschaft stellen. Für den Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche gilt § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B.	
II.2)	Menge oder Umfang des Auftrags	Für Abschlagszahlungen und für vereinbarte Vorauszahlungen ist eine Sicherheit durch eine Bürgschaft zu leisten.	
II.2.1)	Gesamtmenge bzw. -umfang Leistungen der Starkstromanlagen u.a. mit Lieferung und Montage; Ringkabelfeld R 2 Stück, Sammelschienen-Laengstrennungsfeld S 1 Stück, Verrechnungsmessfeld M 1 Stück, Leistungsschalterfeld L (Typ 2) 3 Stück, Transformator in Giessharzausführung mit Folienwicklung 800 kVA, 10kV 3 Stück, Netzersatzanlage 1005 kVA 1 Stück, Vollautomatische Notstromsteuerung 1 Stück, Abgasanlage 1 Stück, Tankanlage 1 Stück, Schallschutzverkleidung: schalldämmende Deckenverkleidung, ausgeführt als verzinkte Lochblechschale mit hinterlegter 50 mm Dämmmatte abriebsicher einschl. Zwischen- und Deckenprofilen betriebsfertig liefern und montieren 1 Stück, USV-Anlage 60 kVA, 15 min 1 Stück, Einspeisefeld für 3-poligen offenen Leistungsschalter 3 Stück, Abgangsfeld für steckbare waagerechte Lasttrennschaltleisten 3 Stück, Offener Leistungsschalter (ACB) 3-polig 3 Stück, Laborverteilung 59 Stück, Überspannungsableiter, 4-polig 118 Stück, Sicherungslasttrennschalter Gr. D02 1.121 Stück, Leitungsschutzschalter 1-polig Charakter.B 16 A 885 Stück, Fehlerstromschutzschalter AC 40A, 30mA 4-polig+N 472 Stück, Installationsschutz 4-polig, bis 63 A 708 Stück, Kabel und Leitungen; NYM-J 3 x 1,5 mm ² 22.845 m, Brüstungskanal H/T ca. 130/70 mm 924 m.	III.1.2)	Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften Die Fristen für die Prüfung der Schlussrechnung und die Fälligkeit der Schlusszahlung werden auf 60 Kalendertage festgelegt.
II.2.2)	Angaben zu Optionen Optionen: nein	III.1.3)	Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
II.2.3)	Angaben zur Vertragsverlängerung Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein	III.1.4)	Sonstige besondere Bedingungen Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein
II.3)	Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung Beginn: 2. September 2015 Abschluss: 30. März 2017	III.2)	Teilnahmebedingungen
ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN		III.2.1)	Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Vorlage des Handelsregistrauszugs
III.1)	Bedingungen für den Auftrag	III.2.2)	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
III.1.1)	Geforderte Kautionen und Sicherheiten Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer ab einer Auftragssumme von 250.000,- Euro eine Bürgschaft in Höhe von 10 v.H. der Auftragssumme zu stellen.	III.2.3)	Technische Leistungsfähigkeit Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
		III.2.4)	Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand
Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal
Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: –
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: ja
Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABl:
2014/S 051-084447 vom 13. März 2014
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:
5. März 2015, 10.00 Uhr
Kostenpflichtige Unterlagen: ja
Preis: 75,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Per Überweisung; der Versand der erfolgt erst, wenn die Überweisung verbucht ist. Die Kosten werden nicht erstattet.
Empfänger:
Sprinkenhof GmbH,
Kennwort Neubau CHyN,
Vergabe 556-440 Starkstromanlagen;
Konto-Nr. 143 941 000, BLZ 210 500 00,
IBAN: DE63 2105 0000 0143 9410 00
BIC: HSHNDEHH
HSH Nordbank.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
12. März 2015, 10.00 Uhr

- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots
Bis 24. April 2015
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
12. März 2015, 10.00 Uhr
Sprinkenhof GmbH,
Steinstraße 7, 20095 Hamburg
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: ja, Bieter und ihr Bevollmächtigten.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben**
Der Versand der Verdingungs-, Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen erfolgt in digitaler Form auf CD gegen eine Gebühr von 75,- Euro. Der Versand erfolgt erst, wenn die Überweisung verbucht ist.
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland
Telefon: +49/40/4 28 40 - 24 41
Telefax: +49/40/4 28 40 - 20 39
E-Mail: vergabekammer@bsu.hamburg.de
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen
Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig nach § 107 Absatz 3 GWB, soweit der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**
20. Januar 2014

Hamburg, den 26. Januar 2015

Sprinkenhof GmbH

80

**Bekanntmachung
einer Öffentlichen Ausschreibung
gemäß § 12 VOL/A**

DESY Ausschreibungsnummer: C2003-15

a) Auftraggeber:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 VOL/A.

c) Form in der Angebote einzureichen sind:

Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit der Kennzeichnung:

**„Öffentliche Ausschreibung DESY C2003-15
Angebotstermin 23. Februar 2015“**

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

**Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:**

**Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg**

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

Herstellung und Lieferung von:

12 Stück Unterbau
nach DESY-Zeichnung 213 5918/A.002

1 Stück Ausleger für CFX und BPMA
nach DESY-Zeichnung 213 5937/A.000

1 Stück Bodenplatte für CFX und BPMA
nach DESY-Zeichnung 413 5937/0.001

2 Stück CNX-Keil 5 Grad
nach DESY-Zeichnung 314 3420/A.000

1 Stück CNX-Keil 7 Grad
nach DESY-Zeichnung 314 3420/B.000

2 Stück CNY-Keil 5 Grad
nach DESY-Zeichnung 314 3420/C.000

1 Stück CNY-Keil 7 Grad
nach DESY-Zeichnung 314 3420/D.000

3 Stück QA-Zwischenbock
nach DESY-Zeichnung 314 3423/A.000

1 Stück Ausleger für QF
nach DESY-Zeichnung 213 5903/A.000

1 Stück Ausleger für QF und CFY
nach DESY-Zeichnung 213 5936/A.000

1 Stück Bodenplatte für QF-Aufstellung
nach DESY-Zeichnung 413 5903/0.001

1 Stück Bodenplatte für QF und CFY-Aufstellung
nach DESY-Zeichnung 413 5936/0.001

1 Stück Keil QF-Aufstellung
nach DESY-Zeichnung 214 3414/A.000

4 Stück SK-Keil 5 Grad
nach DESY-Zeichnung 213 5939/A.100

2 Stück SK-Keil 7 Grad
nach DESY-Zeichnung 213 5939/B.100

32 Stück Ausleger QE
nach DESY-Zeichnung 214 3409/0.000

15 Stück Ausleger QH
nach DESY-Zeichnung 214 3408/0.000

2 Stück Ausleger CF/BPM
nach DESY-Zeichnung 214 3417/0.000

3 Stück Ausleger QA
nach DESY-Zeichnung 214 3405/0.000

2 Stück Ausleger QF/CFY
nach DESY-Zeichnung 214 3418/0.000

3 Stück Ausleger CHX/BPM
nach DESY-Zeichnung 214 3411/0.000

3 Stück Ausleger CHX/Y
nach DESY-Zeichnung 214 3410/0.000

28 Stück Ausleger QF
nach DESY-Zeichnung 214 3406/0.000

3 Stück Ausleger CNY
nach DESY-Zeichnung 214 3404/0.000

3 Stück Ausleger QH solo
nach DESY-Zeichnung 214 3407/0.00

Leistungsort: Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: Entfällt

f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten: Entfällt

g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist: kürzestmöglich

h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft
Zu Händen Frau Roy
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

i) Die Vergabeunterlagen können bis zum 16. Februar 2015 angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist: **23. Februar 2015**

Ablauf der Bindefrist: **27. März 2015**

j) Geforderte Sicherheiten: Entfällt

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

Die Zahlungsbestimmungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.
- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).
- Vorlage eines Lieferplanes bei geplanten Teillieferungen.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt für die Eignungsnachweise die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind.

m) Vervielfältigungskosten: Entfällt

n) Zuschlagskriterien:

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen.

Hamburg, den 19. Januar 2015

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

81

**Bekanntmachung
einer Öffentlichen Ausschreibung
gemäß § 12 VOL/A**

DESY Ausschreibungsnummer: C2081-14

a) Auftraggeber:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 VOL/A.

c) Form in der Angebote einzureichen sind:

Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit der Kennzeichnung:

**„Öffentliche Ausschreibung DESY C2081-14
Angebotstermin 9. März 2015“**

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

**Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg**

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

Lieferung und Montage einer Tankanlage, geometrisches Tankvolumen 30.000 Liter, für Flüssig-Stickstoff zur Versorgung der Anlage Petra III Extension Ost PXE auf bauseitig gestelltem Fundament, inklusive Erstbefüllung. Die genaue Beschreibung ist der technischen Spezifikation zu entnehmen. Verbindlicher Liefertermin ist bis spätestens Ende November 2015.

Leistungsort: DESY Betriebsgelände, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: Entfällt

f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten: Entfällt

g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

Vertragslaufzeit: nach erteiltem Zuschlag bis 30. November 2015.

h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

i) Die Vergabeunterlagen können bis zum 13. Februar 2015 angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist: **9. März 2015**

Ablauf der Bindefrist: **1. Mai 2015**

j) Geforderte Sicherheiten: Entfällt

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

Die Zahlungsbestimmungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre des Unternehmens.

- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.
- Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung.
- Nachweis über vergleichbare Anlagen in den vergangenen 3 Jahren.
- Unternehmensdarstellung mit den geforderten Mindestangaben: Nennung der Gesellschaftsform, ggf. Konzernzugehörigkeit; Unternehmensstruktur; Darstellung der Kernkompetenz/Geschäftsfelder; Leistungsportfolio; Standorte.
- Ausführliche Darstellung der Qualitätssicherung.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind. Alle geforderten Nachweise und Erklärungen, die dort nicht hinterlegt sind, sind mit dem Angebot einzureichen.

m) Vervielfältigungskosten: Entfällt

n) Zuschlagskriterien:

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen. Der Zuschlag wird nach § 18 VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller Umstände als das Wirtschaftlichste erscheint.

Hamburg, den 26. Januar 2015

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 82

Öffentliche Ausschreibung der Hamburger Wasserwerke GmbH

– Leitungsbau –

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nr.: 03/15

Wesentliche Leistungen:

Betriebsfertige Legung von insgesamt etwa 1760 m Leitungen in den Gottorpstraße u. a. Straßen, teilweise im Spülbohrverfahren in Hamburg-Othmarschen

und zwar 35 m DN 50 PE (d 63)
1260 m DN 100 GGG Zm PE
sowie 465 m DN 25-50 Cu bzw. PE
Anschlussleitungen.

Geplanter Ausführungsbeginn: April 2015

Voraussetzung für die Beauftragung:

DVGW-Bescheinigung für Rohrleitungsbauunternehmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301, Gruppe W3 ge und pe.

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen:
siehe Vergabeunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 29. Januar 2015 bis zum 12. Februar 2015 montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich mit Nachweis des Überweisungsträgers über 20,- Euro bei der Submissionsstelle der Hamburger Stadtentwässerung, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Zimmer B.2.019.

Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Abforderung durch Brief oder Telefax (040/78 88 - 18 49 94) direkt zugesandt werden gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nr. auf das folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, IBAN: DE03 2105 0000 0100 9090 00, BIC: HSHNDEHHXX, zu überweisen. Bargeld, Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 17. Februar 2015 um 9.00 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Zimmer B.2.003.

Hamburg, den 23. Januar 2015

Hamburger Wasserwerke GmbH 83

Gläubigeraufruf

Die Firma **Ludwig Feindt GmbH** (Amtsgericht Hamburg, HRB 33323) ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Hamburg, den 31. Dezember 2014

Der Liquidator 84

Gläubigeraufruf

Der Verein **Freunde des Kirchlichen Kunstdienstes e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 3849) mit Sitz in Hamburg ist aufgelöst worden. Die Anschrift des Vereins lautet: c/o Christian Matthes, Averhoffstraße 20 B, 22085 Hamburg. Zu Liquidatoren wurden Herr Dr. Walter Horstkotte und Herr Christian Matthes bestellt. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 7. Januar 2015

Die Liquidatoren 85

Gläubigeraufruf

Der Verein **Rumänisch-Orthodoxe Kirchengemeinde in der Diaspora Hamburg-Hannover e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 8537), Semnonenweg 10, 22455 Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. März 2014 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei den Liquidatoren des Vereins zu melden.

Hamburg, den 15. Januar 2015

Die Liquidatoren 86